

**Änderungsbedarfe  
zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht, BtOG, VBVG u.a.  
- Erfahrungen aus der Praxis -**

Stand 23.10.2023

*Vorschläge formuliert vom Autorenteam des **HK-BUR**: Axel Bauer, Christian Braun, Ina Bürkel, Horst Deinert, Uwe Harm, Annett Hilbert, Kay Lütgens, Dennis Plitzko, Anna Schwedler, Christian Trautmann, Guy Walther sowie Holger Marx*

Die Reform des Betreuungsrechts wird grundsätzlich begrüßt. Erste Erfahrungen aus der Praxis zeigen indes, dass weitere Änderungen und Anpassungen/Klarstellungen der gesetzlichen Regelungen notwendig oder zumindest wünschenswert sind. Im Einzelnen werden nachfolgende Vorschläge für Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen mit Begründungen unterbreitet:

**I. Änderungsbedarfe BGB**

**1. § 1816 Abs. 3 und 4 BGB (Bestellung von ehrenamtlichen Betreuern)**

**a. Vorschlag:**

Es sollte eine Regelung aufgenommen werden, dass Betreuungsgerichte erst dann Personen als ehrenamtliche Betreuer im Hauptsacheverfahren bestellen können, wenn ihnen das Ergebnis der Auskünfte nach § 21 Abs. 2 Satz 1 BtOG von der örtlichen Betreuungsbehörde übermittelt wurde. Der Verweis auf die Regelung in § 21 BtOG fehlt in § 1816 BGB.

**b. Hintergründe:**

In der Praxis hat sich gezeigt, dass eine Vielzahl von Gerichten ohne Beteiligung der Betreuungsbehörde und ohne Führungszeugnisse und Auszüge aus dem Schuldnerverzeichnis ehrenamtliche Betreuer bestellen. Der Bestellungsbeschluss wird wirksam. Eine Pflicht der Behörde, nachträglich diese Unterlagen bei ehrenamtlichen Betreuern anzufordern, besteht ebenfalls nicht.

**2. § 1818 Abs. 2 S. 2 BGB (Begriff der einzelnen Person)**

**a. Vorschlag:**

Es wird vorgeschlagen, statt des Begriffs der „einzelnen Personen“ die Wortwahl der §§ 1781 Abs. 2 BGB, § 55 Abs. 2 SGB VIII zu übernehmen. Dort wird von den „Mitarbeitern oder Bediensteten“ gesprochen. Ggf. könnte der Verweis für Betreuungsbehörden auf Abs. 2 entfallen und stattdessen (wie im Jugendhilferecht in § 55 SGB VIII) in § 3 BtOG geregelt werden.

**b. Hintergründe:**

Die Formulierung „Personen“ in § 1818 Abs. 2 BGB ist nicht konkret. Sollen auch ehrenamtliche Personen einbezogen werden? Diese stehen weder in einem Auftragsverhältnis zum Verein noch sind sie über diesen haftpflichtversichert (§ 14 BtOG verlangt nur die Versicherung der Mitarbeiter). Ebenfalls sind sie nicht über die Sammelhaftpflichtversicherung abgesichert.

**3. § 1820 Abs. 5 BGB (Vollmachtswiderruf)**

**a. Vorschlag:**

Eine klarstellende Regelung, ob der Widerruf einer Konto- oder Bankvollmacht einem Genehmigungsvorbehalt unterliegt oder nicht, wäre wünschenswert.

## **b. Hintergründe:**

Soll der Widerruf einer Konto- oder Bankvollmacht auch unter die Genehmigungspflicht fallen? Vielfach sind ja Vollmachten für die Verfügung über Depots, Bankkonten, etc. Teil einer umfassenderen Vorsorgevollmacht. Und selbst wenn sie dies nicht sind, erfasst eine Konto- oder Bankvollmacht häufig „Maßnahmen in wesentlichen Bereichen der Vermögenssorge“ iSv § 1820 Abs. 5 BGB. Hier rächt sich der Verzicht des Reformgesetzgebers 2023 auf eine **Legaldefinition der Vorsorgevollmacht**. Ein darauf zielender Vorschlag des Bundesrats (BT-Drs 19/24445, 442) hätte bewirken können, dass die Vorsorgevollmacht neben anderen Definitionen in den §§ 1814 ff (z.B. Betreuer, Betreuungsverfügung, PatVfg; Behördenbetreuer, Kontrollbetreuer) an zentraler Stelle verankert worden wäre (vgl *Schneider* BtPrax 2021, 9, 12). Das hätte dem Begriff ggfls auch mehr inhaltl Schärfung und eine sicherere Anwendungspraxis verleihen können.

## **4. § 1845 Abs. 3 BGB (Sperrvereinbarung)**

---

### **a. Vorschlag:**

Im Rahmen des § 1845 Abs. 3 BGB wäre eine klarstellende Regelung angebracht, um Gerichte und Betreuer in der Alltagsarbeit zu entlasten.

### **b. Hintergründe:**

Betreuer sollen Konten nach Verfügungs- und Anlagegeldern aufteilen. Verfügungsgelder müssen nicht gesperrt werden, selbst wenn sie sich auf Anlagekonten befinden, § 1845 Abs. 1 S. 2 BGB. Bestehende Sperrvermerke sind daher eigentlich zu löschen, wenn die Konten nun als Verfügungsgelder ausgewiesen sind. Auch dürfte dies für vorgefundenes Verfügungsgeld auf Anlagegeldkonten gelten, da § 1845 Abs. 3 BGB auf § 1845 Abs. 1 BGB verweist. In der Praxis zeigt sich indes, dass sich Banken weigern, vorhandene (?) Sperrvermerke zu löschen und meinen, dass die Aufteilung nur für vom Betreuer neu eröffnete Konten gilt. Ebenso weigern sich Banken, zu Beginn der Betreuung vorgefundene Verfügungsgelder auf Anlagekonten unversperrt zu lassen und sperren alle Anlagekonten.

## **5. § 1849 Abs. 2 S. 1 Nr. 1c BGB (Genehmigung)**

---

### **a. Vorschlag:**

Ausweitung von § 1848 Abs. 2 S. 1 Nr. 1c BGB auf bereits vorgefundene Gelder oder nachträglich als Verfügungsgeld eingestufte Konten.

### **b. Hintergründe:**

Hier hat der Gesetzgeber als Ausnahme in § 1849 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Buchst. c BGB lediglich vom Betreuer eröffnete Konten aufgenommen, wobei dies doch nach Sinn und Zweck der Vorschrift gleichwohl auch für bereits vorgefundene Gelder oder nachträglich als Verfügungsgeld eingestufte Konten gelten sollte. Hier wird eine Genehmigungspflicht etabliert, die so nicht gewollt gewesen sein dürfte (siehe auch zu § 1845 BGB). Siehe hierzu auch die Ausführungen oben zu § 1845 Abs. 3 BGB.

## **6. § 1860 Abs. 3 BGB (Befreiung)**

---

### **a. Vorschlag:**

Es sollte genauer benannt werden, was unter einer „hinreichenden Kapitalmarktkennntnis und Erfahrung“ zu verstehen ist. aber keine näheren Anhaltspunkte her.

## **b. Hintergründe:**

Vermutlich sind eine einschlägige Ausbildung oder Berufserfahrung gemeint, z.B. eine jahrelange Tätigkeit als Finanzberater in einer Bank. Es besteht ein gewisses Haftungsrisiko und es ist zu befürchten, dass Rechtspfleger wegen der Furcht vor Amtshaftungsansprüchen von dieser Möglichkeit kaum Gebrauch machen werden.

## **7. § 1865 BGB (Rechnungslegung)**

---

### **a. Vorschlag:**

Klarstellung, dass es sich bei der Versicherung an Eides statt in § 1865 Abs. 3 S. 5 BGB nicht um eine persönliche Erklärung vor dem Rechtspfleger handelt. Eine schriftliche Erklärung hierzu dürfte ausreichend sein.

### **b. Hintergründe:**

Berichten nach wird aber häufig eine persönliche Erklärung vor Ort verlangt, was dann eigentlich überflüssige Auseinandersetzungen nach sich zieht und deshalb auf beiden Seiten (Gerichte und Betreuer) unnötige Mehrarbeit verursacht.

## **8. § 1872 Abs. 2 BGB (Schlussrechnung)**

---

### **a. Vorschlag:**

Die Vorschrift sollte gestrichen werden.

### **b. Hintergründe:**

Die Regelung des § 1872 Abs. 2 BGB ist aus mehreren Gründen misslungen. Sie sollte zwar den Mehraufwand, den die Reform mit sich bringt, für die Rechtspfleger kompensieren. Das Gegenteil ist aber der Fall. Was die Beendigung der Betreuung durch Tod des Betreuten angeht, wird zum einen das gesamte Abwicklungsverfahren des Gerichts erheblich verzögert, weil zunächst die Mitteilung der Hinweiserteilung durch den ehemaligen Betreuer an ggf. gleich mehrere Berechtigte abgewartet und überwacht werden muss. Dies kann unter Umständen dauern, wenn die Erben innerhalb von 6 Monaten nach und nach bekannt werden bzw. grundsätzlich bekannt sind, aber nicht erreicht werden können. Dann greift Abs. 3 der Vorschrift ja nicht. Zum anderen belastet die Regelung auch die Betreuer, die *alle* Berechtigten (eventuell auch im Ausland) anschreiben müssen. Da vom Zugang die Fristauslösung abhängt, ist eine *förmliche* Hinweiserteilung notwendig, was wiederum Kosten auslöst, die von der Betreuervergütung nicht gedeckt sind. Da die ehemaligen Betreuer auch in der Regel keine Auskünfte aus der eventuell bereits angelegten Nachlassakte bekommen, obliegt es nun verstärkt den Rechtspflegern, diese anzufordern, um die Daten der bekannten Erben weiterzuleiten, damit eine Hinweiserteilung überhaupt erst möglich wird. Das führt zu deutlichem Mehraufwand auch außerhalb des Betreuungsgerichts.

Die Nachfrage, ob, wann, und wie letztlich ein Hinweis an den letzten Berechtigten erteilt wurde, führt zu Mehrarbeit auf Seiten der Rechtspfleger, da die Praxis zeigt, dass die Betreuer bislang eher verhalten diesbezüglich eine Rückmeldung geben. In der Praxis kann bereits nach 10 Monaten aufgrund des bundesweiten Austauschs zu der Vorschrift festgestellt werden, dass aus den genannten Gründen nicht wenige Rechtspfleger die – an sich regelwidrig- eingereichte Schlussrechnungslegung doch umgehend prüfen, um die Akte vom Tisch zu bekommen und weglegen zu können. Vereinzelt erteilen Rechtspfleger den Hinweis nach § 1872 Abs. 2 BGB auch selbst, um langwierige Nachfragen bei den Betreuern zu verhindern und schneller zum Abschluss zu kommen.

Die Vorschrift ist daher nicht geeignet, Aufwand auf Seiten der Betreuer und des Gerichts zu verringern. Die Frage nach einer Schlussabrechnung/Schlussvermögensübersicht sollte dem Innenverhältnis: Ehemaliger Betreuer - Exbetreuer/Berechtigte überlassen bleiben.

## **9. § 1873 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 1 BGB (Rechnungsprüfung)**

---

### **a. Vorschlag:**

Die Vorschriften sollten nur noch für den Fall des Betreuerwechsels und deren zwingenden Prüfung aufrecht erhalten bleiben.

### **b. Hintergründe:**

Auch § 1873 Abs. 1 S. 2 BGB muss kritisch hinterfragt werden. Der Gesetzgeber hat offenbar nicht bedacht, dass im Falle des Todes oder der (Teil-) Aufhebung die Übersendung der Unterlagen durch das Gericht an den Berechtigten einen Teil- oder gar Totalverlust sowie eine Manipulationsgefahr mit sich bringen kann. Im Falle des Versterbens des Betreuten müssen zudem bei mehreren Berechtigten die Unterlagen mehrfach hin- und her gesandt werden. Das führt zu erheblichem Aufwand. Hinsichtlich der Anwendung der Vorschrift ist die Praxis zudem extrem uneinig. Die Gefahr des Verlustes bringt mit sich, dass einige Gerichte die Unterlagen gerade nicht versenden, sondern dem/den Berechtigten lediglich einen Einsichtnahmehinweis in der Abteilung erteilen; wiederum andere kopieren die Unterlagen, was extrem unwirtschaftlich ist; wiederum andere übersenden die Buchungsunterlagen und behalten die Belege zur Einsicht zurück und schließlich gibt es die Gerichte, die wortlautorientiert den gesamten Eingang versenden, ohne sicher zu sein, ob er sein Ziel vollständig erreicht. Was § 1873 Abs. 3 S. 1 BGB angeht, ist nach Verlangen des Berechtigten gegenüber dem Gericht der gesamte Vorgang an das Gericht zurückzureichen. Auch hier besteht die Gefahr eines Verlustes oder einer Manipulation.

## **II. Änderungsbedarfe FamFG**

---

### **1. §§ 276, 317 FamFG (Verfahrenspfleger)**

---

#### **a. Vorschlag zur Einfügung eines § 276a FamFG**

##### **aa. Vorschlag:**

Einfügung eines § 276a FamFG um Eignungskriterien und Fortbildungsverpflichtung von Verfahrenspflegern festzulegen.

##### **bb. Hintergründe:**

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso der Verfahrensrechtsschutz für Erwachsene ein weniger an Qualifikationsanforderungen erfordern soll als der für Minderjährige. Entsprechend § 158a I FamFG für Verfahrensbeistände für Minderjährige in Kindschaftssachen sollten **Eignungskriterien und eine Fortbildungsverpflichtung für Verfahrenspfleger** gesetzlich bestimmt werden. §§ 276 I 1, 317 I 1 FamFG neue Fassung verlangen von den Gerichten zurecht, einen „geeigneten“ Verfahrenspfleger zu bestellen, der in der Lage ist, die in Abs. 3 der §§ 276, 317 FamFG genannten Aufgaben zum Schutz der Betroffenen im Verfahren effektiv zu erfüllen. Eignungskriterien für die Auswahl von Verfahrenspflegern hat der Gesetzgeber aber bisher – anders als in § 158a FamFG für Verfahrensbeistände – nicht bestimmt. Es fehlt auch eine § 158a I 4 FamFG entsprechende Fortbildungsverpflichtung für Verfahrenspfleger.

## **b. Vorschlag zur Streichung des § 276 Abs. 2 FamFG**

### **aa. Vorschlag:**

§ 276 Abs. 2 FamFG ist zu streichen.

### **bb. Hintergründe:**

Die Vorschrift lädt zur Nichtbestellung von Verfahrenspflegern in Fällen regelhafter Erforderlichkeit (§ 276 Abs. 1 S. 2 FamFG) geradezu ein und wird von der gerichtlichen Praxis oft genug nur mit formelhaften Begründungen („Betroffener kann sich im Verfahren selbst vertreten“, „...war nicht erforderlich“) genutzt, ohne dass der Verzicht (wie von der Rechtsprechung gefordert) einzelfallbezogen und nachvollziehbar begründet würde.

## **c. Vorschlag zur zwingenden Bestellung von Verfahrenspflegern in Unterbringungsverfahren**

### **aa. Vorschlag:**

Streichung des § 317 Abs. 2 FamFG.

### **bb. Hintergründe:**

§ 317 FamFG sollte im Gleichklang mit § 167 Abs. 1 S. 3 FamFG für Minderjährige eine **zwingende Bestellung von Verfahrenspflegern in allen Unterbringungsverfahren** bestimmen. Der Absatz 2 des § 317 FamFG sollte daher gestrichen werden. Insbesondere in Unterbringungsverfahren ist die Entbehrlichkeit einer Verfahrenspflegschaft nicht nachvollziehbar und auch nicht widerspruchsfrei begründbar. Warum sollte auch an dieser wesentlichen Stelle des Verfahrensrechtsschutzes der Schutz der Erwachsenen schwächer ausfallen als der für Minderjährige?

In diesem Zusammenhang ist auch zu überlegen, für die Verfahrenspflegschaften feste Pauschalen (in ähnlicher Höhe wie in § 158c Abs. 1 S. 1 und S. 2 FamFG bei Verfahrensbeiständen) vorzusehen. Dadurch werden die Streitigkeiten bezüglich der MwSt-Pflicht der VfPfl-Vergütung und der Höhe der sonstigen Aufwendungen vermieden. Das spart erhebliche Zeit für Richter/innen und Rechtspfleger/innen. Die Kosten für Verfahrenspflegschaften sollten iÜ immer durch die Staatskasse getragen werden und nicht von den Betroffenen (je nach Vermögenshöhe) getragen werden müssen. Nur dies entspräche dem Sozialstaatsprinzip. In der Praxis führt nur eine gleichmäßige (und dem Wert der Tätigkeit entsprechende) Vergütung zu einer ausreichenden, flächendeckenden Zahl von geeigneten Verfahrenspfleger/innen (auch zu Tagesrandzeiten und Wochenenden).

## **2. § 292 FamFG (Vergütungsverfahren)**

---

### **a. Vorschlag:**

§ 292 Abs. 2 BGB iVm § 15 Abs. 2 VBVG könnte als „soll-Regelung“ ausgestaltet werden.

### **b. Hintergründe:**

Berichten nach werden entsprechende Anträge verbreitet und zum Teil auch ohne Begründung abgelehnt, so dass gerade eine der vom Gesetzgeber als Ausgleich für die mit der Reform verbundenen zusätzlichen Arbeitsbelastungen für Gerichte und Betreuer vorgesehenen Möglichkeiten für eine Arbeitersparnis nur sehr eingeschränkt zum Tragen kommt.

Zudem sollte der Satz: „§ 48 Abs. 1 Satz 2 FamFG findet keine Anwendung“ hinzugefügt werden. Dann könnten nachträgliche Änderungen auch ohne einen Antrag des Betreuers erfolgen. Die diesbzgl. bestehende Unklarheit darüber hindert Rechtspfleger daran, Dauervergütungen zu gewähren. Es würde

auch genügen, § 292 Abs. 3 FamFG mit folgendem Satz zu ergänzen: „Eine Prüfung und Änderung ist jederzeit auch ohne vorherigen Antrag des möglich“.

### 3. § 295 FamFG (Verlängerung)

---

#### a. Vorschlag:

Im Rahmen des § 295 FamFG ist § 21 Abs. 2 BtOG nicht anzuwenden.

#### b. Hintergründe:

Es sollte klargestellt werden, dass § 21 Abs. 2 BtOG (Vorlage von Führungszeugnis und Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis) nicht anzuwenden ist. Die bisherige Rechtsprechung zu Verlängerungsverfahren und der Wortlaut von § 295 Abs. 1 FamFG, wonach sämtliche Vorgaben des Erstverfahrens im Verlängerungsverfahren genauso wie bei der Erstanordnung zu beachten sind („... gelten die Vorschriften über die erstmalige Anordnung dieser Maßnahmen entsprechend.“ (S. 1)), soweit § 295 Abs. 1 S. 2 und 3 FamFG nichts anderes bestimmt, führt dazu, dass viele Gerichte auch bei Verlängerungsverfahren die Vorgaben in § 21 Abs. 2 BtOG fordern. Dies führt zu erheblichen Verfahrensverzögerungen bei langjährig geführten Betreuungen.

## III. Änderungsbedarfe BtOG

### 1. § 2 Abs. 4 S. 1 BtOG (Örtliche Zuständigkeit)

---

#### a. Vorschlag:

Eingrenzung des § 2 Abs. 4 Satz 1 BtOG „oder errichtet werden soll“.  
Zudem sollte § 2 Abs. 4 BtOG einen klarstellenden Hinweis enthalten, dass für Vereinsbetreuer der Sitz des anerkannten Betreuungsvereins nach § 24 BGB maßgeblich ist und nicht der Sitz der jeweils unselbständigen Geschäfts-/Zweigstelle.

#### b. Hintergründe:

Die Bestimmung der örtl. zuständigen Stammbehörde wird mit der Formulierung „...**oder errichtet werden soll**“ dem Betreuer überlassen. Das ist aus mehreren Gründen ungünstig, z.B., wenn in der Zuständigkeit der „eigentlich“ zuständigen BtBeh wichtige Erkenntnisse zur Eignung vorliegen, die im Registrierungsverfahren dann nicht mehr berücksichtigt werden (können). Besonderen Arbeitsaufwand verursacht die Regelung aber in Verbindung mit § 7 Abs. 4 BtRegV – hierüber können sich potenzielle Betreuer die für sie buchstäblich „günstigste“ Stammbehörde herauspicken und das häufig selbst noch dann, wenn mehrere Vorab-Prüfungen verschiedener möglicher Stammbehörden zu einem Bescheid über die Sachkunde geführt haben sollten. Berichten nach geht das so weit, dass nicht ganz selten nach einem aus Sicht eines potentiellen Betreuers negativen Bescheid über die noch zu erbringende Sachkunde der Registrierungsantrag zurückgenommen und dann bei einer anderen (als „betreuerfreundlich“ bekannten) Behörde in Verbindung mit der Behauptung, nun dort tätig werden zu wollen, neu gestellt wird. Um solche Entwicklungen zu vermeiden, sollte darüber nachgedacht werden, ob bei neuen Betreuern nicht grundsätzlich die für den Wohnort zuständige Behörde die Registrierung vorzunehmen hat. Ein Schwachpunkt einer solchen Regelung wäre es allerdings, dass dann gleich nach Aufnahme der Tätigkeit ein Wechsel der Zuständigkeit erfolgen müsste, wenn die Arbeit in einem externen Büro in einem anderen Landkreis aufgenommen wird.

Eine „kleinere Lösung“ könnte es sein, wenn nach Stellung eines Antrags auf Registrierung und dessen Rücknahme für eine gewisse Zeit kein Antrag bei einer anderen Behörde mehr gestellt werden könnte. Dafür wäre allerdings ein bundesweites Register erforderlich.

## **2. § 3 Abs. 2 BtOG (Fachkräfte)**

---

### **a. Vorschlag:**

„Die Träger der Betreuungsbehörden gewährleisten, ggf. auch überörtlich, zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine angemessene fachliche Fortbildung ihrer Fachkräfte. Diese umfasst auch die Durchführung von Dienstleistungen, insbesondere von Beratung und Unterstützung. Es soll zudem eine Orientierung an den Anforderungen des § 3 der Betreuerregistrierungsverordnung erfolgen.“

### **b. Hintergründe:**

Betreuungsbehörden können Betreuer, Bevollmächtigte und das Gericht nur unterstützen, wenn die notwendige Fachlichkeit sichergestellt ist. Dafür sind Kenntnisse erforderlich, die über die Kenntnisse beruflicher Betreuer und dem Leistungsspektrum der Betreuungsvereine deutlich hinausgehen. Ggf. kann in § 3 BtOG auch die Delegation der Betreuungsführung nach § 1818 Abs. 4 BGB geregelt werden (analog zu § 55 Abs. 2 SGB VIII).

## **3. § 4 BtOG (Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörde)**

---

### **a. Vorschlag:**

**Vorschlag zu Abs. 1 S.1:** „..., soweit sie zur Erfüllung der ihr nach Abschnitt 1 Titel 2 und § 31 obliegenden Aufgaben erforderlich ist.“

**Vorschlag zu Abs. 1 S. 3:** Die Erhebung von Daten bei Dritten ist nur zulässig, wenn der Betroffene einwilligt oder krankheits- oder behinderungsbedingt seine Einwilligung nicht erteilen kann und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

**Vorschlag zu Abs. 3:** Weitere Ausnahmen von Betroffenenrechten und von Datenübermittlungen an andere öffentliche wie nichtöffentliche Stellen regelt das Landesrecht/regeln die Landesdatenschutzgesetze.

### **b. Hintergründe:**

§ 4 Abs. 1 Satz 1 BtOG ist die bereichsspezifische Ermächtigungsgrundlage für die Datenverarbeitung durch die Betreuungsbehörde, allerdings nur für die Aufgaben nach §§ 1 – 13 BtOG. Sie ist damit nicht für weitere Aufgaben der Behörde, insbesondere die Registrierung von beruflichen Betreuern nach §§ 23ff. BtOG anwendbar; hier gelten die vor allem in §§ 24ff. BtOG normierten Regelungen über die Datenverarbeitung einschließlich diverser Übermittlungsbefugnisse. Allerdings hat die Behörde nach § 31 Abs. 2 BtOG auch Berufsheimnisträger zu beraten und es ist nicht auszuschließen, dass hierbei auch personenbezogene Daten durch die Behörde verarbeitet werden. Da die vom Berufsheimnisträger im Rahmen einer konkreten übermittelten Beratung lediglich pseudonymisiert werden müssen (und nicht anonymisiert), handelt es sich um personenbezogene Daten und die Daten unterliegen dem Anwendungsbereich der DS-GVO (vgl. auch Art. 4 Nr. 5 DS-GVO). Es wird deshalb vorgeschlagen, § 4 Abs. 1 Satz 1 BtOG um die Aufgaben nach § 31 Abs. 2 BtOG zu ergänzen, da es ansonsten an einer erforderlichen nationalen Grundlage für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dieser Aufgabe fehlt. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BtOG ist eine Datenverarbeitung durch die Behörde nur zulässig, soweit sie zur Erfüllung der **eigenen Aufgaben** der Betreuungsbehörde erforderlich ist (also nicht für die Erfüllung von Aufgaben anderer). Nach Art. 4 Nr. 2 DS-GVO ist unter dem Begriff „Verarbeitung“ sowohl die Erhebung, Speicherung, aber auch die Übermittlung personenbezogener Daten zu subsumieren. Im bisherigen Datenschutzregime für Betreuungsbehörden waren bis zum 31.12.2022 neben Art. 6 Abs. 1, Art. 9 Abs. 2 DS-GVO die jeweiligen Regelungen der Landesdatenschutzgesetze (LDSG) anzuwenden.

Dies gilt insbesondere für Regelungen zur Datenübermittlungen und Abweichungen vom **Zweckbindungsprinzip**. Alle LDSG sehen dabei differenzierte Regelungen zu Datenübermittlungen an Dritte und zur Übermittlung zu anderen Zwecken vor (vgl. z.B. §§ 21, 22 HDSIG; §§ 8, 9 DSG NRW), die mit der abschließenden bereichsspezifischen Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 1 BtOG nunmehr weggefallen sind. Dabei sieht § 4 BtOG ausdrücklich keine Regelungen zur Zweckänderung oder zur Übermittlung von personenbezogenen Daten für Zwecke Dritter vor, so dass zukünftig eine solche Datenübermittlung nicht mehr zulässig ist.

Die Regelungen zur Datenverarbeitung und damit auch zur Übermittlung sind abschließend in § 4 Abs. 1 Satz 1 BtOG geregelt bzw. zum Teil in weiteren Regelungen im BtOG (z.B. §§ 9, 10, 25 Abs. 2 bis 4 BtOG). Die LDSG finden insoweit keine Anwendung mehr, da sie den Charakter eines allgemeinen (subsidiären) Datenschutzrechts (lex generalis) haben und für Betreuungsbehörden nur dann Anwendung finden, wenn im BtOG keine ausdrücklichen Regelungen getroffen sind (vgl. z.B. §§ 1 Abs. 1 HDSIG, § 5 Abs. 6 DSG NRW, § 2 Abs. 9 LDSG RLP). Dies wäre insbesondere bei der weiteren Einschränkung von Betroffenenrechten nach Art. 12ff. DS-GVO (mit Ausnahme der Informationspflichten nach Art. 13, 14 DS-GVO) der Fall, da hier die LDSG – im Gegensatz zum BtOG - Regelungen treffen. Datenübermittlungen (als Teil der „Verarbeitung“) sind demnach nur noch zulässig, wenn sie ausschließlich der Aufgabenerfüllung der Betreuungsbehörde dienen. Damit fallen regelmäßig Übermittlungen gegenüber Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und andere Behörden (z.B. Straßenverkehrsbehörde, Waffenerlaubnisbehörde, Jugendamt) weg, die bisher in den jeweiligen LDSG ausdrücklich geregelt waren. Es wird deshalb vorgeschlagen, § 4 BtOG um entsprechende Befugnisse zu ergänzen bzw. Übermittlungsbefugnisse in eigenständigen Regelungen aufzunehmen, wie sie z.B. auch in PsychKHG einzelner Länder zu finden sind (vgl. z.B. §§ 90, 93 PsychKG Bln; § 35 PsychHG SH).

Insgesamt ist die Regelung zur Datenerhebung bei Dritten im Rahmen der Sozialberichterstattung für die Betreuungsbehörden unklar. Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei der betroffenen Person zu erheben (allg. datenschutzrechtlicher Grundsatz nach Art. 5 Abs. 1 DS-GVO). Datenschutzrechte sind Grundrechte und sie betreffen das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen, das gerade im Betreuungsrecht eine besondere Bedeutung hat. Ausnahmen vom Direkterhebungsgebot bedürfen einer normenklaren Regelung. Die Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BtOG erfüllt diese Anforderungen nicht und beachtet vor allem auch nicht hinreichend das Selbstbestimmungsrecht Betroffener. Die jetzige Regelung sieht insbesondere kein Stufenverfahren vor, dass bei vorhandener Einwilligungsfähigkeit der betroffenen Person diese abschließend und allein über eine Drittdatenerhebung in Form einer Einwilligung oder der Verweigerung der Einwilligung entscheidet. Im Übrigen ist der Betroffene zur Mitwirkung (zu Gesprächen) gegenüber der Behörde nicht verpflichtet; verweigert er entsprechende Angaben, kann die Behörde ggf. keinen Sozialbericht für das Betreuungsgericht abgeben. Das Betreuungsgericht hat – anders als die Betreuungsbehörde – die Möglichkeit, den Betroffenen zur richterlichen Anhörung oder zum Sachverständigen nach §§ 278 Abs. 5, 283 FamFG zwangsweise vorführen zu lassen. Die Länder *Hamburg* und *Bremen* hatten bis zum 31.12.2022 in ihren bisherigen Ausführungsgesetzen zum BtG bezüglich der Drittdatenerhebung eine den datenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht werdende Regelung getroffen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, § 4 BtOG um eine vergleichbare Regelung zu ergänzen, wie sie z.B. in § 4 des Ausführungsgesetzes zum BtR Hamburg aF geregelt war:

#### *„§ 4 – Datenerhebung*

*Die zuständige Behörde darf im Rahmen des ihr vom Betreuungsgericht erteilten Auftrags die für die Feststellung des Sachverhalts und für den Vorschlag eines Betreuers erforderlichen Daten erheben. Die Daten sind grundsätzlich bei dem Betroffenen zu erheben. Die Erhebung von Daten bei Dritten ist nur zulässig, wenn der Betroffene einwilligt oder krankheits- oder behinderungsbedingt seine Einwilligung nicht erteilen kann und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.“*

Ein solches Stufenverfahren führt zur Rechtssicherheit bei Betreuungsbehörden und wahrt die datenschutzrechtlichen Interessen der Betroffenen und ist damit Ausdruck des informationellen Selbstbestimmungsrechts. Im Übrigen ist festzustellen, dass andere Behörden (Sozialleistungsbehörden) und Stellen oder Personen (z.B. Ärzte, Sozialarbeiter/Sozialpädagogen) gegenüber der Betreuungsbehörde grundsätzlich keine Übermittlungsbefugnisse haben.

#### **4. § 5 BtOG (Informations- und Beratungspflichten)**

---

##### **a. Vorschlag zu § 5 Abs. 1 BtOG**

###### **aa. Vorschlag:**

§ 5 Abs. 1 BtOG ist um folgenden Satz 2 zu erweitern:

„Dies umfasst auch eine Beratung bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung.“

###### **bb. Hintergründe:**

In der Praxis der BtBeh wie in der Kommentarliteratur ist **strittig**, ob die BtBeh nach § 5 Abs. 1 BtOG auch zur individuellen Beratung zur Erstellung von Vorsorgevollmachten befugt sind. Die Beratung von Bürgern zu Vorsorgevollmachten muss häufig individuell auf die persönliche/familiäre Situation der Betroffenen eingehen und konkrete Handlungsempfehlungen zur Ausgestaltung einer Vorsorgevollmacht enthalten. Es handelt sich insoweit um eine Rechtsdienstleistung i.S. des RDG. Es macht nach der hier vertretenen Auffassung wenig Sinn, lediglich Unterschriften oder Handzeichen unter Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen durch die Urkundsperson der BtBeh beglaubigen zu lassen, ohne dass durch eine fundierte Beratung **vor der Beglaubigung** im Einzelfall dafür Sorge getragen wird, dass auch wirksame Vorsorgevollmachten erteilt werden.

Wegen der strittigen Rechtsauffassung zum Umfang der Beratungskompetenz der BtBeh ist eine eindeutige Aufgabenübertragung entsprechend § 15 Abs. 3 S. 2 BtOG wünschenswert.

##### **b. Vorschlag zu § 5 Abs. 2 S. 3 BtOG**

###### **aa. Vorschlag:**

§ 5 Abs. 2 S. 3 sollte aus Gründen der Klarstellung geändert werden, so dass es dort heißt „...wenn in ihrem Zuständigkeitsbereich kein anerkannter Betreuungsverein **vorhanden ist**.“

###### **bb. Hintergründe:**

Es besteht die Gefahr, dass der Nachrang der BtBeh negiert wird. Die Ausfallbürgschaft der BtBeh in diesem Bereich wird bereits jetzt z.T. als „entweder/oder“ interpretiert, nämlich als: entweder, der (lokal vorhandene) BtV steht „**zur Verfügung**“ oder halt nicht (aus personellen, finanziellen oder anderen Gründen).

##### **c. Vorschlag zur Einfügung eines § 5 Abs. 3 BtOG**

###### **aa. Vorschlag:**

Es erscheint sinnvoll, dass für Betreuungsbehörden (und Betreuungsvereine entsprechend in § 15 BtOG) eine Beratungs- und Unterstützungspflicht gegenüber zu vertretenden **Ehegatten nach § 1358 BGB** normiert wird.

## **bb. Hintergründe:**

Auch Ehegatten haben beim Vertretungsrecht nach § 1358 BGB einen Beratungs- und Unterstützungsbedarf, wenn der gesetzliche Vertretungsfall eingetreten ist.

## **5. §§ 7, 34 BtOG (Öffentliche Beglaubigung; Verordnungsermächtigung)**

---

### **a. Vorschlag:**

§ 7 Abs. 1 S. 2 BtOG ersatzlos zu streichen. Die Regelung des § 34 BtOG wäre dann auch überflüssig.

### **b. Hintergründe:**

Die Neuregelung bezüglich der Beschränkung der Wirkung der Beglaubigung bei transmortalen Vollmachten führt zu unterschiedlichen Regelungen für sog. Bestandsvollmachten und Vollmachten, die erst nach dem 1.1.2023 von der Urkundsperson der Betreuungsbehörde beglaubigt werden. Dies führt nicht zur Rechtssicherheit im Rechtsverkehr, da in jedem Einzelfall der Rechtsverkehr zusätzlich prüfen muss, wann die Vollmacht beglaubigt wurde. Teilweise wird argumentiert, dass die Grundbuchämter nunmehr bei Vorlage von Vorsorgevollmachten, die von der Urkundsperson der Betreuungsbehörde beglaubigt wurden, eine Lebensbescheinigung als zusätzlichen Nachweis anfordern müssten. Es wird vorgeschlagen, anstelle der Anwendungsvorschrift hier § 7 Abs. 1 Satz 2 BtOG ersatzlos zu streichen, da mit überzeugenden Argumenten der BGH in seinem Beschluss (*BGH*, Beschluss vom 12.11.2020, V ZB 148/19, FamRZ 2021, 789) festgestellt hat, hat die Urkundsperson der Betreuungsbehörde auch transmortale Vorsorgevollmachten wirksam beglaubigen kann. Der Rechtsverkehr sollte möglichst einfach und schnell erkennen können, ob die vorgelegte Vorsorgevollmacht den gesetzlichen Formerfordernissen entspricht.

Die Regelung des § 34 BtOG wäre dann auch überflüssig. Die Beauftragung des Vereinsmitarbeiters stellt im Außenverhältnis, bei § 1823 BGB eine Vollmacht dar (auch wenn das Innenverhältnis – Grundgeschäft – der Arbeitsvertrag ist). Die Vollmacht ist grundsätzlich formfrei und wird idR in Schriftform nach § 126 BGB erfolgen. Muss allerdings der Beauftragte ein Rechtsgeschäft tätigen, für das eine Formvorschrift gilt (zB § 29 GBO, § 1945 BGB), muss die Vollmacht notariell beglaubigt werden (§ 40 BeurkG).

Aufgrund der sich aus der Reform ergebenden Neuregelungen wird inzwischen häufiger ein Betreuungsverein als Betreuer bestellt. Das führt dazu, dass im Fall eines Grundstücksgeschäfts eine beglaubigte Vollmacht des Realbetreuers erforderlich ist. Wir regen an, zu prüfen, ob § 7 BtOG dahingehend ergänzt werden sollte, dass die Betreuungsbehörde auch die Unterschrift des Vereinsvorstandes unter eine Bevollmächtigung nach § 1812 Abs. 2 BGB beglaubigen darf.

Uns ist bewusst, dass dies eine Art Fremdkörper in § 7 BtOG wäre, andererseits würde das einen Teil des den Betreuungsvereinen durch die Reform entstandenen Mehraufwands vermeiden.

## **6. § 10 BtOG (Mitteilung an Verein)**

---

### **a. Vorschlag:**

**Vorschlag zu § 10 Abs. 1 BtOG:** Die Behörde teilt Name und Anschrift der ehrenamtlichen Betreuer (...) unverzüglich einem **am Wohnort der betreuten Person** anerkannten Betreuungsverein mit (...).

**Vorschlag zu § 10 Abs. 2 BtOG:** Gibt es am Wohnort des Betreuten keinen anerkannten Betreuungsverein, erfolgt die Mitteilung nach Absatz 1 an die Behörde am Wohnort des Betreuers.

### **b. Hintergründe:**

Dies ist sinnvoller, damit ggf. der Verein am Wohnort des Betreuten als Verhinderungsbetreuer (§ 1817 Abs. 4 BGB) bestellt werden kann. Dann sollte allerdings auch die gesamte Begleitung des Ehrenamtlers (§§ 15, 22 BtOG) über diesen Verein laufen. Dies erleichtert auch die Koordination seitens der Betreuungsbehörde, da diese idR gute Kenntnisse über das Spektrum der Vereine in der eigenen Zuständigkeit hat, die Übermittlung der Kontaktdaten an einen Verein am Ort des eaB jedoch sehr Recherche- und damit zeitaufwändig ist. Das Auswahlermessen wie es in der Bundestagsdrucksache 19/24445, S. 356 beschrieben wird, kann derzeit mangels Kenntnis der Verhältnisse überhaupt nicht durchgeführt werden. Gleichzeitig ist eine Ergänzung der Vorschrift dahingehend sinnvoll, dass die Mitteilung auch an die **Betreuungsbehörde** am Wohnort des Betreuers zu erfolgen hat, wenn es im Zuständigkeitsbereich der Betreuungsbehörde **keinen** anerkannten Betreuungsverein gibt. Es fehlt ansonsten an einer gesetzlichen Übermittlungsbefugnis, die zwingend erforderlich ist.

## **7. § 14 BtOG (Anerkennung)**

---

### **a. Vorschlag:**

Bundesweite Anerkennung eines Betreuungsvereins.

### **b. Hintergründe:**

Die Anerkennung des Betreuungsvereins sollte generell bundesweit gelten (analog zur Registrierung von Betreuern). Gerade Vereine an Landesgrenzen (zB Stadtstaaten, Ballungsräume wie Rhein-Main-Gebiet) sind von der künstlichen Begrenzung betroffen. Bei strenger Handhabung kann ein Verein keine Vergütung nach § 7 Abs. 2 VBVG beanspruchen, wenn die gerichtliche Zuständigkeit nach Umzug des Betreuten in ein benachbartes Bundesland abgegeben wurde. Und eine weitere Anerkennung des Vereins im Nachbarland scheitert daran, dass nahezu alle Landesgesetze verlangen, dass der Verein seinen Sitz im betreffenden Bundesland hat.

## **8. § 18 BtOG (Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein)**

---

### **a. Vorschlag:**

Ergänzung des § 18 Abs. 1 BtOG um die Aufgaben nach § 8 Abs. 4 und § 11 Abs. und 4 BtOG (erweiterte Unterstützung), sofern die Betreuungsbehörde die erweiterte Unterstützung auf Betreuungsvereine delegiert. Ebenso sollten die Aufgaben nach § 15 Abs. 3 BtOG hier aufgenommen werden.

### **b. Hintergründe:**

§ 18 Abs. 1 BtOG regelt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den anerkannten Betreuungsverein zulässig ist, soweit sie zur Erfüllung der ihm nach den § 15 Abs. 1 BtOG und § 16 BtOG obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Dabei ist ausdrücklich nicht auf die Aufgaben des Betreuungsvereins nach § 15 Abs. 3 BtOG (Beratung zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen, zu Vorsorgevollmachten und über andere Hilfen) Bezug genommen worden. Auch bei diesen Aufgaben verarbeiten die Betreuungsvereine aber regelmäßig personenbezogene Daten und die Regelung des § 18 Abs. 1 BtOG ist entsprechend zu ergänzen. Allerdings macht die Bezugnahme auf die Aufgaben nach § 16 BtOG (Beschäftigung von Vereinsbetreuern) keinen Sinn, da die datenschutzrechtliche Ermächtigung zur Datenverarbeitung für Vereinsbetreuer übergreifend in § 20 Abs. 3 BtOG geregelt ist. Diese sollte daher entfallen. Da nach § 8 Abs. 4 Satz 1 BtOG sowie § 11 Abs. und 4 BtOG die Betreuungsbehörde mit der Wahrnehmung der erweiterten Unterstützung auch einen anerkannten Betreuungsverein beauftragen kann, fehlt es in § 18 Abs. 1 BtOG an Regelung zur Datenverarbeitung für die erweiterte Unterstützung, damit der Betreuungsverein hier rechtmäßig personenbezogene Daten verarbeiten darf, was zur Aufgabenerfüllung auch erforderlich ist.

## **9. § 20 BtOG (Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Betreuer)**

---

#### **a. Vorschlag:**

Ergänzung des § 20 BtOG um die Aufgaben nach § 8 Abs. 4 und § 11 Abs. 4 BtOG (erweiterte Unterstützung), sofern die Betreuungsbehörde die erweiterte Unterstützung auf Berufsbetreuer delegiert.

#### **b. Hintergründe:**

Ergänzung um die Aufgaben nach § 8 Abs. 4 und § 11 Abs. 4 BtOG (erweiterte Unterstützung), sofern die Betreuungsbehörde die erweiterte Unterstützung auf Berufsbetreuer delegiert. Da § 20 Abs. 1 BtOG nur auf die Aufgaben nach §§ 1814 bis 1881 BtOG abstellt, fehlt es an einer Regelung zur Datenverarbeitung für die erweiterte Unterstützung, die aber zwingend erforderlich ist.

### **10. § 21 BtOG (Voraussetzung für eine ehrenamtliche Tätigkeit)**

---

#### **a. Vorschlag:**

Es sollte klargestellt werden, dass bei einer weiteren ehrenamtlichen Betreuerbestellung oder einem vorübergehend betreuungslosen Zeitraum die erneute Vorlage eines Führungszeugnisses und einer Schuldnerauskunft erst erforderlich ist, wenn diese 3 Jahre oder älter sind (analog zu § 25 BtOG).

#### **b. Hintergründe:**

Sofern eine entsprechende Regelung nicht bereits als Bestandteil des im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Gesetzes zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer und zur Änderung des Betreuungsorganisationsgesetzes (dort Artikel 3) geschaffen wird, sollte eine Gestattung für die Betreuungsbehörde aufgenommen werden, mit Einwilligung des Betroffenen die Unterlagen selbst anzufordern. In Einzelfällen kommt es vor, dass ehrenamtliche Betreuer ihren Wohnsitz nicht in Deutschland haben, sondern im angrenzenden Ausland. Hier gibt es Unklarheiten, ob z.B. ausländische Führungszeugnisse oder Auskünfte aus einem Schuldnerverzeichnis (die es teilweise in anderen europäischen Staaten nach nationalem Recht ebenfalls vergleichbar gibt) von der Behörde als Nachweise nach § 21 BtOG akzeptiert werden können. Es empfiehlt sich ein klarstellender Hinweis in § 21 BtOG. Wenn jedoch solche Dokumente nicht erteilt werden können, bleibt unklar, ob und inwieweit die Behörde dann darauf verzichten kann (gilt hier der Grundsatz *ultra posse nemo obligatur*?). Gleiches gilt für § 24 BtOG.

### **11. § 22 BtOG (Abschluss einer Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung)**

---

#### **a. Vorschlag:**

Es wird dafür plädiert, die Regelung für alle Arten von ehrenamtlichen Betreuern als Soll-Regel zu normieren.

#### **b. Hintergründe:**

Es zeichnet sich bereits jetzt ab, dass die Möglichkeit des Abschlusses von ehrenamtlichen Betreuern im Näheverhältnis fast nie genutzt wird. Gerade diese hätten eine verbindliche und professionelle Begleitung aber oft bitter nötig.

### **12. § 23 Abs. 2 Nr. 3 BtOG (Registrierungsvoraussetzungen)**

---

#### **a. Vorschlag:**

Erweiterung des § 23 Abs. 2 Nr. 3 BtOG: „in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung eine Registrierung versagt, nach § 27 widerrufen oder zurück genommen worden ist oder...“

**b. Hintergründe:**

Bislang wird nur der Widerruf genannt, die Rücknahme - etwa aufgrund falscher Angaben oder gefälschter Unterlagen – oder eine versagte Registrierung, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen, steht dem unserer Ansicht nach gleich.

**13. § 25 BtOG (Mitteilungs- und Nachweispflichten beruflicher Betreuer)**

---

**a. Vorschlag:**

Mitteilung der Fallzahlen pro Quartal statt 6 Monate

**b. Hintergründe:**

Zumindest die Veränderung der Fallzahlen sollte nicht lediglich alle 6 Monate mitgeteilt werden, sondern wenigstens einmal pro Quartal, ~~besser~~ möglicherweise auch einmal monatlich. Mit erhöhtem Arbeitsaufwand bei den Betreuern ist nicht zu rechnen, da die Liste softwaregestützt in der Regel sofort verfügbar sein dürfte. Bei einer Mitteilung nur alle 6 Monate müsste die Betreuungsbehörde bei jedem Vorschlag nach § 12 BtOG die aktuelle Fallzahl einzeln abfragen. Zudem bleibt die aktuelle Regelung hinter § 8 Abs. 2 BtBG zurück. Die Meldung sollte optional mit der Info verbunden werden können, dass ein Berufsbetreuer freie Kapazitäten melden kann.

Um datenschutzrechtliche Probleme zu vermeiden, sollte der Stammbehörde ausdrücklich erlaubt werden, diese Informationen an andere Betreuungsbehörden weiterzuleiten, in deren Bereich der Betreuer ebenfalls Betreuungen führt.

**14. § 31 BtOG Offenbarungsbefugnis bei Gefährdungen der Person**

---

**a. Vorschlag:**

Konkretisierung von § 31 BtOG.

**b. Hintergründe:**

§ 31 BtOG entspricht fast wörtlich dem § 4 KKG. Dabei stellen sich einige Fragen, da § 4 KKG wiederum auf das SGB VIII verweist, welches aber Hilfen und Angebote bereithält, die das Betreuungsrecht in dieser Art gerade nicht kennt. Um hier ein effektives System zu schaffen, müsste Folgendes geklärt werden:

- Wer ist die Fachkraft (eine dem Kindschaftsrecht entsprechende ISEF ist dem Betreuungsrecht an sich fremd)?
- Was sind die sogenannten Hilfen (es fehlt an passgenauen Hilfen, wie sie das SGB VIII für solche Fälle vorsieht, z.B. §§ 27 ff. SGB VIII)?
- Fallen nur Gefährdungen der Person in den Anwendungsbereich und sollen Vermögensgefährdungen explizit ausgeschlossen werden? Dabei stellt sich dann die Frage nach der Vereinbarkeit mit der Istanbul-Konvention, welche im Falle von Familien- und Partnerschaftsgewalt auch die finanzielle Ausbeutung unter den Gewaltbegriff subsumiert. Zudem können Vermögensschäden wiederum Auswirkungen auf die persönlichen Bereiche - z.B. auf die Versorgungssituation - haben, Gefährdungen des Vermögens also zumindest indirekt auch eine Gefahr für die Person darstellen.

**15. § 33 BtOG (Übergangsrecht)**

---

**a. Vorschlag:**

§ 33 BtOG sollte ersatzlos gestrichen werden.

#### **b. Hintergründe:**

Es gibt mittlerweile ein ausreichendes bundesweites Angebot an Sachkundefhrgngen, so dass ein Bedarf fr eine vorlufufige Anerkennung nicht mehr besteht. Aus der Praxis wird aber berichtet, dass einzelne Betreuungsbehorden § 33 BtOG auch dann anwenden, wenn zwar vor der Registrierung ein Sachkundefhrgng belegt, aber noch nicht abgeschlossen wurde. Das widerspricht der Intention des Gesetzgebers, dass vor der Registrierung die notwendige Sachkunde nachgewiesen werden muss.

### **IV. Änderungsbedarfe BtRegV**

#### **1. § 7 Abs. 2, 5 BtRegV (andere Nachweise)**

---

##### **a. Vorschlag:**

**Vorschlag zu § 7 Abs. 2 BtRegV:** Der Begriff „eines oder mehrerer Module“ wird in der Praxis nicht richtig verstanden und sollte ersetzt werden durch „die fehlenden Teilbereiche“.

**Vorschlag zu § 7 Abs. 5 BtRegV:** Die Formulierung „eine entsprechende mehrjährige Erfahrung als ehrenamtlicher Betreuer“ ldt zu einer zu großzügigen Praxis ein, insbes. im Vergleich zu § 32 Abs. 2 BtOG. Ein Mindestumfang der ehrenamtlichen Betreuungsfhrung sollte aufgeföhrt werden, beispielsweise in Anlehnung an die mancherorts praktizierte „11er-Regel“, dass 10 Betreuungen ehrenamtlich geföhrt wurden (das wrde den Personen entgegenkommen, die durch die Anwendung der 11er-Regel den Stichtag zur Berufsmäßigkeit zum 01.10.23 verpasst haben).

##### **b. Hintergründe:**

Teilweise wird das mehrjährige Föhren einer einzigen Betreuung als Anwendungsfall gesehen, was fr uns keinesfalls einer mehrjährigen „fr die Betreuungsfhrung nutzbaren Berufserfahrung, die einem Nachweis nach Abs. 2 im Wesentlichen gleichwertig“ ist, entspricht. Das Ziel einer Qualitssicherung bzw. -steigerung wird dadurch verfehlt (schlieöhlich wurde auch beim Ehrenamt Nachholbedarf gesehen und die Vereinbarung nach § 22 BtOG neu eingeföhrt).

#### **2. § 10 BtRegV (Haftpflichtversicherung)**

---

##### **a. Vorschlag:**

Regelungslücke sollte geschlossen werden.

##### **b. Hintergründe:**

Oftmals wird eine Bescheinigung der Versicherung vom Betreuer an die Stammbehörde gesendet, ohne dass ersichtlich ist, ob bzw. an welcher Stelle die Versicherung die zuständige Stammbehörde vermerkt hat. Die Versicherer weigern sich zT, klarstellende Bescheinigungen auszustellen. Hier gibt es eine Lücke - es lässt sich nicht ersehen bzw. kontrollieren, welche Behörde ein Betreuer als Stammbehörde angegeben hat und ob er ggf. der Versicherung gegenüber einem Wechsel der Stammbehörde mitgeteilt hat. Folglich ist auch nicht gewährleistet, dass immer zeitnah die zuständige Stammbehörde über einen Wegfall des Versicherungsschutzes informiert wird. Entweder werden die Versicherungen verpflichtet, dem Betreuer bei Abschluss des Versicherungsvertrags eine Bescheinigung zur Vorlage bei der (ggf. neuen) Stammbehörde zuzuschicken, in der auch die angegebene Stammbehörde genannt wird. Oder die Versicherungen werden verpflichtet, eine Bestätigung über den Abschluss eines Versicherungsvertrags und der angegebenen Stammbehörde bzw. der Meldung einer neuen zuständigen Stammbehörde gleich selbst an die Behörde zu übersenden.

Denkbar wäre im Fall eines Wechsels der Stammbehörde auch eine Mitteilungspflicht der Behörde an die Haftpflichtversicherung, damit diese die Kontrollmitteilung an die richtige Stelle richten kann.

## V. Änderungsbedarfe VBVG

### 1. § 8 Abs. 3 VBVG (Feststellungsantrag)

---

#### a. Vorschlag:

Hier sollte evtl. deutlicher formuliert werden, dass es sich um eine Kann-Regelung (auf Seiten des Betreuers) handelt und eine entsprechende Feststellung nicht Voraussetzung für einen Vergütungsanspruch ist.

#### b. Hintergründe:

Fraglich ist, ob hier ebenso wie bei der Berufstätigkeit nicht mindestens 3 Jahre vorausgesetzt werden sollten. Und vielleicht sollten auch konkrete Betreuungsinhalte in diesen 3 Jahren definiert werden. Uns ist bewusst, dass eine solche Gestaltung schwierig wäre. Die Regelung ist in der jetzigen Form allerdings viel zu offen formuliert.

### 2. § 10 Abs. 1 Nr. 2 VBVG (Gesonderte Pauschale)

---

#### a. Vorschlag:

§ 10 Abs. 1 Nr. 3 VBVG sollte auch auf den zuvor vom Betreuten oder seinem Ehegatten selbstbewohnten Wohnraum ausgeweitet werden.

#### b. Hintergründe:

Die Verwaltung bzw. Abwicklung eines zuvor selbst genutzten Wohnraums ist ebenso arbeitsintensiv wie die eines rein als Kapitalanlage erworbenen Wohnraums.

### 3. § 12 Abs. 1 VBVG (Sonderfälle der Vergütung)

---

#### a. Vorschlag:

Der Verweis auf § 3 VBVG sollte eingeschränkt werden: Ein Bescheid nach § 8 Abs. 3 VBVG gilt auch für die Vergütungsgruppe nach § 3 Abs. 1 VBVG. § 3 Abs. 2 Satz 2 VBVG ist nicht anzuwenden.“

#### b. Hintergründe:

Ein Gleichlauf der Vergütungstabellen des § 9 und der Vergütungsstufen nach § 12 Abs. 1 iVm § 3 VBVG ist sinnvoll. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn z.B. ein Betreuer, der ein technisches Studium abgeschlossen hat und über die erforderliche Sachkunde verfügt, für die Führung einer „normalen“ Betreuung eine Vergütung auf Grundlage der Tabelle C beanspruchen könnte, für die Führung einer Ergänzungsbetreuung aber nur den niedrigsten Stundensatz.

## VI. Sonstige Änderungen

### 1. Sozialrecht

---

In § 82 Abs. 1 Nr. 4 SGB XII ist der Verweis auf § 1878 BGB noch nicht aktualisiert (es wird noch § 1835a BGB genannt).

## **2. Partnerschaftsgesellschaftsgesetz**

---

### **a. Vorschlag:**

Registrierte Berufsbetreuer sollten in die Liste der Berufe nach § 1 Abs. 2 PartGG aufgenommen werden. Durch den Verweis in § 59c Abs. 1 Nr. d BRAO wäre es dann auch möglich, diese in anwaltliche Berufsausübungsgemeinschaften aufzunehmen. Eine Deklaration als „freier Beruf“ muss in dem Zusammenhang nicht erfolgen. Durch die Änderung wäre es möglich, dass Berufsbetreuer besser gemeinsam arbeiten; auch wäre eine systematische Einarbeitung neuer Betreuer (so wie das § 23 Abs. 4 BtOG für Betreuungsvereine vorsieht), möglich.

### **b. Hintergründe:**

Kann der Attraktivitätssteigerung des Berufs dienen.

## **3. StPO**

---

### **a. § 53 StPO**

---

#### **aa. Vorschlag:**

Berufsbetreuer sollten in die Liste der Berufsheimlichkeitsverpflichteten im Strafprozess in § 53 StPO aufgenommen werden, so dass ihnen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Für nicht beruflich tätige Betreuer/innen, denen nicht bereits aufgrund familiärer Bindungen ein Zeugnisverweigerungsrecht aus § 52 StPO zusteht, könnte dort ebenfalls eine entsprechende Regelung getroffen werden.

#### **bb. Hintergründe:**

Es lässt sich nicht mit dem Grundsatz einer Unterstützung von Betreuten vereinbaren, dass vom Staat und möglicherweise auch gegen den Willen des Betreuten eingesetzte Betreuer verpflichtet sind, dem Staat in einem eventuellen Strafprozess Informationen zu geben, die der Betreute selbst nicht hätte geben müssen. Im schlimmsten Fall kann sogar der Eindruck entstehen, dass Betreuer/innen bewusst eingesetzt werden, um an Informationen zu gelangen, die der Betreute selbst nicht preisgeben müsste. In jedem Fall ist aber das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Betreuern und Betreuten erheblich gefährdet.

### **b. § 149 Abs. 2 StPO**

---

#### **aa. Vorschlag:**

Es sollte daher der Betreuer ausdrücklich aufgenommen werden mit einer Formulierung, welcher Aufgabenbereich maßgeblich ist.

#### **bb. Hintergründe:**

Es ist strittig, ob und wann genau der rechtliche Betreuer gesetzlicher Vertreter iSd § 149 Abs. 2 StPO ist, also als Beistand beigeordnet werden kann.

## **4. Mistra**

---

In der Mistra sollte eine ausdrückliche Mitteilungspflicht von Staatsanwaltschaften und Strafgerichten gegenüber der zuständigen Registrierungsbehörde normiert werden, wenn gegen Berufsbetreuer Berufsverbote/vorl. Berufsverbote verhängt werden. Gleiches gilt für Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens oder wegen der Führung einer Betreuung relevanten Vergehens.

Ohne eine solche Mitteilungspflicht erfährt die Registrierungsbehörde eher durch Zufall von entsprechenden Berufsverboten oder strafrechtlichen Ermittlungen, die aber für die Frage der weiteren Zuverlässigkeit als Berufsbetreuer und damit die Registrierung bedeutsam sind.  
Für Berufsverbote ist eine entsprechende Ergänzung in § 9 EGStPO (Mitteilung von Berufsverboten) und eine Mitteilungspflicht ggü. der zuständigen Stammbehörde aufzunehmen.

## **5. MiZi**

---

Die MiZi sollte um eine Mitteilungspflicht des Nachlassgerichts ggü. der zuständigen Stammbehörde ergänzt werden, wenn die Annahme einer Zuwendung von Todes wegen durch einen Berufsbetreuer iSv § 30 BtOG erfolgt (siehe hierzu auch zuletzt OLG Nürnberg, Beschluss vom 19.07.2023, 15 Wx 988/23).